

Stand Juni 2015

Informationen zu Kopfläusen

Infektionsweg/Übertragung

- Mensch zu Mensch-Übertragung („Kopf zu Kopf“)
- sehr selten über unbelebte Gegenstände (Haarbürsten, Kopfbedeckungen, Kopfunterlagen etc.)
- Mensch ist der einzige Wirt (keine Haustiere, etc.)

Inkubationszeit

- existiert im üblichen Sinne nicht

Symptome

- Juckreiz auf der Kopfhaut

Ansteckungsfähigkeit

- solange Betroffener von geschlechtsreifen Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt ist
- gefüllte Eier (Nissen) haften bis zu einem Zentimeter von der Kopfhaut entfernt an den Haaren
- Larven schlüpfen 7-10 Tage nach der Eiablage und werden ca. 10 Tage danach geschlechtsreif
- nur geschlechtsreife Läuse wandern von Kopf zu Kopf

Therapie

- **TAG 1:** Erstbehandlung (Mittel siehe unten) unverzüglich nach Entdeckung der Läuse, anschließend nass auskämmen mit einem Nissenkamm
- **TAG 5:** Nasses Auskämmen, um nachgeschlüpfte Larven zu entfernen
- **TAG 8, 9 oder 10:** erneut mit einem Läusemittel behandeln, um spät geschlüpfte Larven abzutöten
- **TAG 13:** Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen
- **TAG 17:** evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen

Zugelassene Mittel

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| • <i>Arzneimittel</i> | • <i>Medizinprodukte</i> |
| - Jacutin Pedicul Spray | - Mosquito Läuse-Shampoo |
| - Infectopedicul | - Nyda |
| - Goldgeist forte | - Jacutin Pedicul Fluid |

Verhalten

- Verlauste Personen dürfen gemäß § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) **keine Gemeinschaftseinrichtungen betreten**, bis nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist, oder die korrekte Durchführung der Erstbehandlung durch die Eltern bestätigt wird. Das ärztliche Urteil kann sowohl in schriftlicher, als auch in persönlicher oder fernmündlicher Form ausgesprochen werden. Es liegt im **Ermessen der Gemeinschaftseinrichtung**, sich die Vorlage eines **Attests jedoch in jedem Fall** vorzubehalten! Die **Leitung** der Gemeinschaftseinrichtung ist gemäß § 34 (6) IfSG dazu **verpflichtet, Kopflausbefall dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden** und personenbezogene Angaben zu machen. Der **Befall muss anonym in der Einrichtung bekannt** gegeben werden, damit Eltern ihr Kind eigenverantwortlich untersuchen können.
- **Eltern** sind sowohl zur **Durchführung der o.g. Therapie-Maßnahmen**, als auch zur **Mitteilung** der Gemeinschaftseinrichtung **über einen beobachteten Kopflausbefall verpflichtet**. Weiterhin müssen Sie die Durchführung der Behandlung bestätigen. Besonders **wichtig** ist die **Durchführung der zweiten Behandlung** nach 8 – 10 Tagen!

Hygienische Maßnahmen

- **Kämme, Haarbürsten, Haarspangen und -gummis** sollten in **heißer Seifenlauge gereinigt** werden.
- **Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche** sollten in kürzeren Abständen **gewechselt** werden.
- **Kopfbedeckungen, Schals** und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollten für **3 Tage in Plastiktüten** verpackt aufbewahrt werden.
- In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, Kontaktpersonen (z.B. enge Familienmitglieder) prophylaktisch zu behandeln.

